

WEB Windenergie Deutschland GmbH Hamburg

**Prüfungsbericht
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2025**

**EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



**Shape the future
with confidence**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Prüfungsdurchführung	6
I. Gegenstand der Prüfung	6
II. Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Bewertungsgrundlagen	10
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
3. Zusammenfassende Beurteilung	11
E. Schlussbemerkung	12



Anlagen

- 1 Bilanz
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 3 Anhang

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt
Allgemeine Auftragsbedingungen



A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der WEB Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“ oder „WEB GmbH“) hat uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung beauftragt.

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die WEB Windenergie Deutschland GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der WEB Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes und die wirtschaftszweigspezifischen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen und ggf. der für die Prü-

fung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten internen Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- ▶ Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
- ▶ Analyse des Prozesses der Umsatzerlösrealisierung;
- ▶ Ansatz, Bewertung und Ausweis des Sachanlagevermögens und der Finanzanlagen;
- ▶ Abgrenzung der Umsatzerlöse und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
- ▶ Ansatz, Bewertung und Ausweis von Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
- ▶ Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten;
- ▶ Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang;
- ▶ Periodengerechte Realisierung der Umsatzerlöse.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- ▶ Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Stichproben überzeugt.
- ▶ Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben wir uns durch Saldenabstimmungen überzeugt.
- ▶ Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten und erhalten.
- ▶ Über anhängige Rechtsmittel, strittige Steuerbescheide und bestehende Steuerrisiken haben wir uns vom Steuerberater der Gesellschaft schriftlich berichten lassen.
- ▶ Außerdem haben wir die Veränderungen der Posten des Jahresabschlusses mithilfe analytischer Verfahren auf ihre Plausibilität untersucht.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- ▶ die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- ▶ die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- ▶ die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Sonstige Rückstellungen

Die Gesellschaft ist aufgrund vertraglicher Verpflichtungen mit den Verpächtern der Grundstücke oder aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verpflichtet die Windenergieanlagen nach Ende der Nutzungsdauer bzw. nach Ablauf der Pacht zu demontieren. Zum 31. Dezember 2025 weist die Gesellschaft eine Rückstellung für diese Rückbauverpflichtung in Höhe von TEUR 1.647 (Vorjahr: TEUR 1.698) aus.

Die Kosten für den Rückbau werden aufgrund von branchenüblichen Schätzwerten (3 % der Investitionssumme) ermittelt und über die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen ratierlich zugeführt sowie mit dem der Restlaufzeit der jeweiligen Anlage entsprechenden Durchschnittszinssatz entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3) zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Darlehensaufnahme und konzerninterne Weiterverrechnung

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2021 ein Darlehen von ursprünglich TEUR 12.000 bei der Oberbank AG, Linz, Österreich, aufgenommen. Im Rahmen einer konzerninternen Maßnahme des Finanzmittelmanagements wurde dieser Betrag an die Muttergesellschaft, WEB Windenergie AG, Pfaffenschlag, Österreich, als Ausleihung mit einem geringen Zinsaufschlag weitergegeben. Zum Bilanzstichtag valutieren sowohl Darlehen als auch Ausleihung mit TEUR 6.000 (Vorjahr: TEUR 7.200) und verlängern die Bilanzsumme entsprechend.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 der WEB Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Hamburg, 2. April 2026

EY GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Barnstedt
Wirtschaftsprüfer

WEB Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A k t i v a	31.12.2025		31.12.2024		31.12.2025		31.12.2024
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	3.400.000,00		3.400.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		125.924,00	171.472,00	II. Kapitalrücklage	4.622.961,90		4.622.961,90
				III. Gewinnrücklagen			
				Andere Gewinnrücklagen	239.582,06		239.582,06
II. Sachanlagen				IV. Gewinnvortrag	4.420.798,50		11.599.626,81
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.225.968,37		1.305.227,57	V. Jahresüberschuss	13.091.845,22		2.921.171,69
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.223.765,00		9.852.602,00		<u>25.775.187,68</u>		<u>22.783.342,46</u>
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	221.725,00		283.054,00				
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	444.581,49		73.514,10	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.842,00		5.991,00
		10.116.039,86	11.514.397,67				
III. Finanzanlagen				C. Rückstellungen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	15.747.989,18		13.573.289,18	1. Steuerrückstellungen	1.075.207,26		1.454.311,76
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.000.000,00		7.200.000,00	2. Sonstige Rückstellungen	<u>2.449.153,85</u>		<u>2.286.961,15</u>
3. Beteiligungen	88.664,00		88.664,00			3.524.361,11	3.741.272,91
		<u>21.836.653,18</u>	<u>20.861.953,18</u>				
		<u>32.078.617,04</u>	<u>32.547.822,85</u>	D. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.783.805,00		17.048.513,00
I. Vorräte				2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	286.083,37		280.470,37
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		320.965,85	309.240,86	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380.055,69		854.752,25
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	90.913,53		262.299,69
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.679.060,66		2.082.036,59	5. Sonstige Verbindlichkeiten	190.381,67		22.043,19
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	14.956.652,63		13.104.458,65	– davon aus Steuern EUR 186.823,83			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		8.330,00	(Vorjahr: EUR 19.968,01)			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	472.374,92		151.045,34	– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 3.359,22			
				(Vorjahr: EUR 2.075,18)			
		17.108.088,21	15.345.870,58		<u>15.731.239,26</u>		<u>18.468.078,50</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.234.285,64		1.349.999,96
		<u>1.187.622,52</u>	<u>1.823.552,85</u>				
		<u>18.616.676,58</u>	<u>17.478.664,29</u>	F. Passive latente Steuern	4.702.827,55		4.039.731,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		<u>276.449,62</u>	<u>361.929,65</u>				
		<u>50.971.743,24</u>	<u>50.388.416,79</u>		<u>50.971.743,24</u>		<u>50.388.416,79</u>

WEB Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		2024
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	13.819.634,38		14.194.286,53
2. Aktivierte Eigenleistungen	176.142,00		0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>42.065,68</u>		<u>557.548,03</u>
		14.037.842,06	<u>14.751.834,56</u>
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-80,64		-133,89
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-3.916.906,54</u>		<u>-4.569.497,99</u>
		-3.916.987,18	<u>-4.569.631,88</u>
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.601.845,02		-1.567.357,40
b) Soziale Abgaben	<u>-315.954,45</u>		<u>-302.626,13</u>
		-1.917.799,47	<u>-1.869.983,53</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.779.322,56	-1.847.340,88
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.329.185,77	-3.520.551,93
8. Erträge aus Beteiligungen		11.007.353,12	1.636.737,45
– davon aus verbundenen Unternehmen			
EUR 10.892.508,57 (Vorjahr: EUR 1.508.344,84)			
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		797.310,04	1.616.932,36
– davon aus verbundenen Unternehmen			
EUR 665.965,91 (Vorjahr: EUR 706.706,77)			
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-254.111,72	-279.050,76
– davon an verbundene Unternehmen			
EUR 12.150,00 (Vorjahr: EUR 12.763,68)			
– davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen			
EUR 6.829,35 (Vorjahr: EUR 284,64)			
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-1.547.139,04	-2.995.815,45
– davon Aufwand aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern			
EUR 663.095,59 (Vorjahr: EUR 1.019.023,96)			
12. Ergebnis nach Steuern		<u>13.097.959,48</u>	<u>2.923.129,94</u>
13. Sonstige Steuern		<u>-6.114,26</u>	<u>-1.958,25</u>
14. Jahresüberschuss		<u><u>13.091.845,22</u></u>	<u><u>2.921.171,69</u></u>

WEB Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Die WEB Windenergie Deutschland GmbH hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 142344 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß den allgemeinen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 264 ff. HGB unter Berücksichtigung der Vorschriften des GmbH-Gesetzes und des EnWG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das bisher angewandte Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB beibehalten.

Von den größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 1 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden die Angaben zur Mitgehörigkeit zu anderen Posten und davon Vermerke teilweise an dieser Stelle gemacht.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gegenüber dem Vorjahr unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, entsprechend ihrer Nutzungsdauer bemessene, lineare Abschreibungen bewertet.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Sie erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode. Die Abschreibungsdauer richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und orientiert sich an den amtlichen AfA-Tabellen. In die Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen sind neben den Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen. Zinsen für Fremdkapital gemäß § 255 Abs. 3 Satz 2 HGB wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen, da sie nicht angefallen sind. Es wurden keine Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene

Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung gemäß § 255 Abs. 2 Satz 3 HGB aktiviert.

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden zeitanteilig vorgenommen.

Erhaltene Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen werden nicht von den Anschaffungskosten der geförderten Anlagegüter abgesetzt, sondern in einen **Sonderposten** eingestellt, der über die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen erfolgswirksam aufgelöst wird.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanz-/Abschlussstichtag bilanziert. Die Ausleihungen werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten und gegebenenfalls zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit den Nennwerten bilanziert. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Flüssige Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten im Voraus bezahlte Aufwendungen für nachfolgende Geschäftsjahre und Disagien.

Bei der Bemessung der **Steuerrückstellungen** und der sonstigen **Rückstellungen** wird allen erkennbaren Risiken Rechnung getragen. Die Bewertung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für alle erkennbaren Risiken, ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag.

Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen werden ratierlich zugeführt und entsprechend § 253 Abs. 2 HGB mit den fristadäquaten Zinssätzen, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, abgezinst. Die Ermittlung der notwendigen Erfüllungsbeträge erfolgt mittels branchenüblicher Schätzverfahren.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet. Die Bewertung der Verbindlichkeiten in fremder Währung erfolgt, soweit es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten handelt, zum Devisenkassamittelkurs am Bilanz-/Abschlussstichtag und im Übrigen unter Beachtung des Realisationsprinzips.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge

der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt (wie im Vorjahr) für die einzelnen Anlagegruppen:

Immaterielles Anlagevermögen	Jahre
Software	3 - 5
Nutzungsrechte Windenergieanlagen	20
Firmenwert	15
 Materielles Anlagevermögen	
Windenergieanlagen	16
Zuwegungen	19
Verkabelungen	20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 11
Büromaschinen	3 - 5
PKW und LKW	6
Sonstiges Transportmittel	11

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 800,00 EUR werden sofort in voller Höhe abgeschrieben.

Die Ausleihungen enthalten solche an Gesellschafter in Höhe von 6.000 TEUR (Vj. 7.200 TEUR).

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Unter dem Posten „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ werden wie im Vorjahr keine Forderungen ausgewiesen, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten neben Forderungen aus Verrechnungskonten von 14.758 TEUR (Vorjahr: 12.944 TEUR) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 199 TEUR (Vorjahr: 161 TEUR).

Verrechnungskonten TEUR		Restlaufzeit	
		< 1 Jahr	> 1 Jahr
WEB Windenergie AG, Pfaffenschlag, Österreich (Gesellschafter)	2025	14.758	0
	2024	12.721	0
WEB Windpark Wörbzig GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland	2025	0	0
	2024	141	0
Zweite Windpark Weener GmbH & Co KG, Weener	2025	0	0
	2024	80	0
PV DE 2 GmbH, Grube	2025	0	0
	2024	2	0
Summe	2025	14.758	0
	2024	12.944	0

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betrafen im Vorjahr solche aus laufender Verrechnung.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Unter diesem Posten werden Unterschiedsbeträge (Disagien) gemäß § 250 Abs. 3 HGB in Höhe von 42 TEUR (Vorjahr: 49 TEUR) ausgewiesen.

4. Eigenkapital

Die Änderungen im Eigenkapital resultieren aus dem Gewinnvortrag des Vorjahres, Gewinnausschüttung sowie aus dem Ergebnis des Jahres 2025.

5. Verbindlichkeiten

	Gesamt 31.12.2025 EUR	Davon mit einer Restlaufzeit		
		von bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr	davon mehr als fünf Jahre
		EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.783.805,00	2.264.708,00	12.519.097,00	3.460.265,00
(Vorjahr)	(17.048.513,00)	(2.264.708,00)	(14.783.805,00)	(5.724.973,00)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	286.083,37	286.083,37	0,00	0,00
(Vorjahr)	(280.470,37)	(280.470,37)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380.055,69	380.055,69	0,00	0,00
(Vorjahr)	(854.752,25)	(854.752,25)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	90.913,53	90.913,53	0,00	0,00
(Vorjahr)	(262.299,69)	(262.299,69)	(0,00)	(0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	190.381,67	190.381,67	0,00	0,00
(Vorjahr)	(22.043,19)	(22.043,19)	(0,00)	(0,00)
	15.731.239,26	3.212.142,26	12.519.097,00	3.460.265,00
(Vorjahr)	(18.468.078,50)	(3.684.273,50)	(14.783.805,00)	(5.724.973,00)

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 14.784 TEUR (Vorjahr: 17.049 TEUR) sind insbesondere wie folgt besichert:

- Grundschulden,
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen,
- Bürgschaften der Gesellschafterin WEB Windenergie AG, Pfaffenschlag (Österreich),
- Eintrittsrechte in die Stromliefer-, Abnahme-, Nutzungs- und Pachtverträge,
- Abtretung der Ansprüche aus den Einspeiseverträgen mit den Energieversorgungsunternehmen,
- Abtretung der Ansprüche aus den Maschinen- und den Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie
- beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an den Betriebsgrundstücken.

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin in Höhe von 19 TEUR (Vorjahr: 255 TEUR) enthalten. Sie betreffen mit 19 TEUR (Vorjahr: 255 TEUR) Lieferungen und Leistungen. Weiterhin sind Verbindlichkeiten gegenüber Tochtergesellschaften in Höhe von 72 TEUR (Vorjahr: 8 TEUR) enthalten. Diese betreffen wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

6. Latente Steuern

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit dem Steuersatz, der zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Umkehrung der Differenzen anzuwenden ist. Dabei handelt es sich um den kombinierten Steuersatz aus Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %, Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer in Höhe von 5,5 % sowie Gewerbesteuer in Höhe von 13,41 %, mithin von insgesamt 29,23 % (Vorjahr: 29,27 %). Im Juli 2025 wurde eine schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 % auf 10 % in fünf Schritten um jeweils 1 % ab dem Veranlagungszeitraum 2028 bis 2032 beschlossen. Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes wurde bei Berechnung der latenten Steuern entsprechend berücksichtigt.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2025 waren - neben der Geschäftsleitung - im Durchschnitt 17 Mitarbeiter (Vorjahr: 16) beschäftigt. Davon waren 15 Angestellte und 2 gewerbliche Arbeitnehmer.

Hamburg, den 30. März 2026

WEB Windenergie Deutschland GmbH

Geschäftsführung

Steffen Lucht, MSc

Reinhard Kainz



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.